

# Anwenderleitfaden

zum Umgang mit Feuerschutzabschlüssen für verarbeitende Firmen

**Ann-Katrin Kranz**

in Kooperation mit dem



Deutscher  
Holzfertigbau-  
Verband e.V.

vom 06.04.2020

## Inhaltsverzeichnis

Anwenderleitfaden Feuerschutzabschlüsse.....	3
Grundsätzliches Vorgehen .....	3
Gesetzliche Grundlagen .....	7
Begriffsdefinition.....	8
Abkürzungen .....	10

## Anwenderleitfaden Feuerschutzabschlüsse

Um für Verbandsmitglieder und somit verarbeitende Firmen eine hilfreiche Arbeitsgrundlage zu schaffen, ist m.E. auch ein zusätzliches Grundlagenpapier unumgänglich. Dies sollte neben einer Begriffserklärung auch die gesetzlichen Anforderungen darlegen: Bauordnungen, M VVTB, etc.

Es ist zu klären, ob der Begriff Feuerschutzabschluss beibehalten wird oder ob der Begriff Brandschutzabschluss nicht besser geeignet ist, da hier auch der Rauchschutz impliziert werden kann. Dies scheint mir bei „Feuerschutzabschluss“ nicht selbstverständlich.

### Grundsätzliches Vorgehen

1. Um welche Gebäudeklasse handelt es sich
  - a. 1 weiter mit 2
  - b. 2 weiter mit 2
  - c. 3 weiter mit 2
  - d. 4 BSN dazu muss vorliegen
  - e. 5 BSN dazu muss vorliegen
  
2. Handelt es sich des Weiteren um einen Sonderbau oder eine besondere Garage?
  - a. Sonderbau BSN dazu muss vorliegen
  - b. Mittel- oder Großgarage BSN dazu muss vorliegen
  - c. Einstufung unklar Klärung erforderlich

Es können Sondersituationen neben den oben beschriebenen typischen Einstufungen der Gebäude und daraus resultierenden Erfordernis eines Brandschutznachweises entstehen. Die erforderliche Festlegung dafür trifft die zuständige Genehmigungsbehörde.

3. Liegt ein Brandschutznachweis oder auch Brandschutzpläne dazu vor?
  - a. Ja ist dieser durch einen PrüfSV / Behörde geprüft?
  - b. Nein nicht erforderlich.
  
4. Sind in Baugenehmigungsplänen brandschutztechnische Anforderungen vermerkt?  
Querprüfung mit dem eventuell vorliegenden BSN erforderlich.

5. Werden Trennwände (§ 29 MBO) gefordert? (Bsp.: Trennwand zwischen Wohnhaus und Garage oder Abtrennung von Heizräumen)

- a. Ja, im BSN                      Anforderung ist dem BSN zu entnehmen
- b. Ja, eigene Planung            Anforderung ist der Bauordnung zu entnehmen \*
- c. Nein                                Feuerschutzabschluss nicht notwendig

\* bei einer von der Bauordnung abweichenden Ausführung (siehe weiterer Textverlauf) handelt es sich möglicherweise um einen Abweichungstatbestand nach § 67 MBO und ist durch die Behörde bzw. einen PrüfSV zu genehmigen.

6. Müssen sonstige Feuerschutzabschlüsse (hier Türen) in das Gebäude eingebaut werden?

- a. Ja, siehe BSN
- b. Ja, eigene Planung            Anforderung ist der Bauordnung zu entnehmen \*
- c. Nein, keine weitere Bearbeitung durch Anwenderleitfaden -ENDE-

Grundsätzlich handelt es sich bei feuerbeständigen Trennwänden, die in ihrer Grundkonstruktion aus einem brennbaren Baustoff bestehen um einen Abweichungstatbestand von § 29 MBO bzw. § 26 MBO), da feuerbeständige Trennwände nichtbrennbar auszuführen sind. Dies ist unter § 26 MBO definiert. Der Abweichungstatbestand ist in jedem Fall durch den Brandschutz zu genehmigen.

Wenn im vorliegenden Brandschutznachweis keine detaillierten Angaben zum Einbau des Feuerschutzabschlusses gemacht werden, ist in jedem Fall der jeweilige Verwendbarkeitsnachweis zu berücksichtigen. Der Verwendbarkeitsnachweis muss vor Einbau zur Planung vorliegen und die Konstruktion geklärt sein. Bitte beachten Sie: Sondereinbausituationen sind in der Nachweisführung sehr zeitaufwändig.

Es muss sich um einen aktuell gültigen Verwendbarkeitsnachweis handeln, d.h. der Verwendbarkeitsnachweis muss zum Zeitpunkt des Einbaus Gültigkeit besitzen. Ist dies nicht der Fall, bzw. absehbar, dass der Verwendbarkeitsnachweis zum Zeitpunkt des Einbaus abgelaufen ist, muss eine Klärung herbeigeführt werden. Es gibt grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- a. VWN kann durch Inhaber (Hersteller des Produkts) verlängert werden
- b. Situation kann mit Brandschutzplaner und PrüfSV geklärt werden
- c. Einbau nicht möglich, anderes Produkt ist zu wählen

Verwendbarkeitsnachweise sind nur gültig, solange alle darin vorgegebenen Parameter eingehalten werden. Wird vom Verwendbarkeitsnachweis abgewichen, ist mit dem Zulassungsinhaber zu klären, ob es sich um eine unwesentliche Abweichung vom Verwendbarkeitsnachweis handelt, bzw. ob die Einbausituation als gleichwertig erachtet werden kann. Dies ist schriftlich durch den Zulassungsinhaber zu bestätigen.

Nur über eine schriftliche Bestätigung kann eine lückenlose und wirksame Nachweisführung und Dokumentation erfolgen. Folgende Wege sind somit möglich:

7. Ist die geplante Einbausituation im Verwendbarkeitsnachweis erfasst?
  - a. Ja Einbau kann wie in VWN beschrieben erfolgen und bescheinigt werden
  - b. Nein Bestätigung unwesentlicher Abweichung / Gleichwertigkeit ist durch Zulassungsinhaber bestätigt
  - c. Nein Errichtung/Einbausituation weicht wesentlich vom VBN ab (Einbau ist unzulässig bzw. ZiE)

Wird eine Einbausituation nicht durch einen Verwendbarkeitsnachweis abgedeckt, kann eine ZiE erfolgen. Hier wird das entsprechende Bauprodukt in der vorliegenden Einbausituation geprüft und im Optimalfall ein Verwendbarkeitsnachweis (ZiE) für diese Situation ausgestellt. Die Nachweisführung und Dokumentation ist somit gewährleistet.

Gemäß § 22 MBO ist der Einbau eines Bauprodukts durch einen Übereinstimmungsnachweis zu belegen:

*„Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 17 Abs. 2 MBO, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.*

*Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch*

- 1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 23 MBO) oder*
- 2. Übereinstimmungszertifikat (§ 24 MBO).*

*Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorgeschrieben*

*werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 23 Abs. 1 MBO, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.“*

8. Ein Bauprodukt kann somit entsprechend dokumentiert werden, wenn
  - a. Der Einbau gemäß dem Verwendbarkeitsnachweis erfolgt
  - b. Der Einbau mit einer geringfügigen Abweichung vom VWN erfolgt und die geringfügige Abweichung vom VWN durch den Zulassungsinhaber bestätigt ist
  - c. Die Einbausituation über eine ZiE abgedeckt ist

Weitere Szenarien sind für den fachgerechten Einbaus eines Bauprodukts inkl. der erforderlichen Nachweisführung und Dokumentation nicht möglich.

Für die Nachweisführung und Dokumentation sind folgende Unterlagen erforderlich:

9. Einbau gemäß Verwendbarkeitsnachweis:
  - a. Verwendbarkeitsnachweis (AbP, AbZ, ETA, ETAG)
  - b. Fachunternehmererklärung die die Nummer des Verwendbarkeitsnachweises aufweist, sowie den fachgerechten Einbau gemäß des Verwendbarkeitsnachweises bestätigt (MVV TB, Punkt 5.1 ff, § 17 MBO)
  - c. Für z.B. Brandschutztüren ist zusätzlich die Funktionsfähigkeit mit einem schriftlichen Nachweis der Wirksamkeit und Betriebssicherheit gem. MBO zu bestätigen (in Bayern geregelt in der SPrüfV)

## Gesetzliche Grundlagen

Durch die in Deutschland vorhandenen Landesstrukturen werden auch im Baurecht unterschiedlichen Festlegungen in Form von Bauordnungen in den einzelnen Bundesländern getroffen. Übergeordnet dessen steht die Musterbauordnung (MBO), die durch die Bauministerkonferenz erarbeitet und verabschiedet wird. Zur Festlegung der an ein Bauwerk gestellte Anforderungen ist die Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes heranzuziehen. Die in diesem Dokument aufgeführte Musterbauordnung dient als übergeordnete Orientierung und zur besseren Übertragbarkeit auf andere Bundesländer.

Der Brandschutz und somit auch der Einsatz von Feuerschutzabschlüssen bis hin zu der Dokumentation Brandschutz ist in der jeweiligen, heranzuziehenden Landesbauordnung geregelt.

*„Die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken und die Verwendung von Bauprodukten sind in Deutschland in den Landesbauordnungen geregelt. Diese enthalten allgemeine und materielle Anforderungen sowie Verfahrensregeln. Für das Weitere verweisen sie auf die Technischen Baubestimmungen. Diese konkretisieren die allgemeinen Anforderungen der Bauordnungen – zum Beispiel durch Inbezugnahme einschlägiger technischer Regeln.“* Quelle: <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen/> am 16.04.2020 um 17:18 Uhr

Als Grundlage dient hier übergeordnet die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Die in dem jeweiligen Bundesland eingeführte Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen ist in vier Teile gegliedert, die die Grundanforderungen an Bauwerke, Sonderkonstruktion und Bauteile, wie auch Bauprodukte regelt. Die Anwendung von Sonderbauvorschriften ist ebenfalls in den Technischen Bauvorschriften des jeweiligen Bundeslandes geregelt.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der brandschutztechnischen Maßnahmen des betrachteten Gebäudes ist die Einstufung des Gebäudes in die jeweilige Gebäudeklasse, wie auch den Sonderbauvorschriften.

Durch die Einstufung des Gebäudes werden die Weichen für alle weiteren Anforderungen an die Bauteile und auch Bauprodukte des Gebäudes gestellt.

## Begriffsdefinition

Bauministerkonferenz	Fachministerkonferenz der deutschen Länder die in jährlichen Treppen tagen, Koordination von Angelegenheiten der Bauwirtschaft, stimmt sich über Musterbauordnung ab
Landesbauordnung	gesetzliche Grundlage des jeweiligen Bundeslands zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Gebäuden
Feuerschutzabschluss	Bauteil, dass zum Verschluss von Öffnungen jeglicher Art dient und Anforderungen des Rauch- und Brandschutzes erfüllen muss
Dokumentation Brandschutz	Zusammenstellung der schriftlichen Belege, dass verwendetes Bauteil/Bauprodukt bzw. die Bauausführung den geltenden Normen und Richtlinien zum Zeitpunkt der Errichtung/Änderung des Gebäudes entspricht
Mittelgarage	Einstufung nach Bauordnung: ab 101-1000 m <sup>2</sup> Grundfläche
Großgarage	Einstufung nach Bauordnung: ab 1001 m <sup>2</sup> Grundfläche
Bauwerke	ein fest mit dem Untergrund verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlage
Sonderkonstruktionen	Konstruktionen, die nicht eindeutig einem Bereich zugeordnet werden können (Sonderkonstruktion der MVV TB werden aber nach einschlägigen technischer Regel ausgeführt)
Bauteil	funktionelle Komponente eines Bauwerks, <i>„Bestandteil einer Ausrüstung, das nicht weiter zerlegt werden kann, ohne seine grundlegenden Eigenschaften zu verlieren“</i> (Auszug EN ISO 10209)
Bauprodukt	sind Produkte, Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Bausätze, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden
Baustoff	Material, dass zum Errichten von Gebäuden verwendet wird

Sonderbauvorschriften	Eingeführte technische Baubestimmung für den jeweiligen Sonderbau nach § 2 (4) MBO
Raumabschluss (brandschutztechn.)	abgeschlossener Raum bzw. Bereich dessen Umfassungsbauteile ausnahmslos brandschutztechnisch qualifiziert sind
Brandschutznachweis	Bautechnischer Nachweis (§ 66 MBO) in manchen Bundesländern auch Brandschutzkonzept genannt
Sonderbau	Einstufung nach Bauordnung (§ 2 (4) MBO)
Geregelter Sonderbau	in jeweiligem Bundesland liegt Sonderbauvorschrift dazu vor
Ungeregelter Sonderbau	in jeweiligem Bundesland ist keine Sonderbauvorschrift dazu eingeführt
Bautechnische Nachweise	Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis, Schallschutznachweis etc. (§ 66 MBO)
Verwendbarkeitsnachweis	Dokument über den Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im entsprechenden Einsatzgebiet (§ 20 MBO)
Zulassung	in diesem Fall Verwendbarkeitsnachweis
Zulassungsinhaber	Hersteller des Produkts bzw. Materials

## Abkürzungen

MBO	Muster-Bauordnung
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
BSN	Brandschutznachweis (oder auch Brandschutzkonzept genannt)
BSP	Brandschutzplan
PrüfSV	Prüfsachverständigen
VWN	Verwendbarkeitsnachweis
ZiE	Zulassung im Einzelfall
MPrüfVO	Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht
AbP	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19 MBO)
AbZ	Allgemeines bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 MBO)
ZiE	Zulassung im Einzelfall
ETA	Verwendbarkeitsnachweis, Europäisch Technische Bewertung